

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof in Wachau
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wachau
im Ev.-Luth. Kirchspiel Radeberger Land
vom 05.03.2012

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Radeberger Land für den Friedhof in Radeberg folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Leistungen nicht verlangt werden.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofträgers.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1.	Reihengrabstätten	
1.1	für Sarg- und Urnenbestattung Verstorbene bis vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	150,00 €
1.2	für Sarg- und Urnenbestattung - Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	300,00 €
2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1	für Sargbestattungen	
2.1.1	Einzelstelle	360,00 €
2.1.2	Doppelstelle	720,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen	360,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.1	18,00 €
	für Grabstätten nach 2.1.2	36,00 €
2.4	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.2	18,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr **von 15,00 € je Grablager und Jahr** erhoben. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

1.	Grundgebühr	
1.1	für Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	286,00 €
1.2	für Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	440,00 €
1.3	für Urnenbeisetzung	190,00 €
2.	Besondere Gebühren	
2.1	Benutzung der Friedhofshalle	130,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen

1.	Urne	
1.1	Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof	190,00 €
1.4	Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof	190,00 €
2.	Sarg	

Bei Umbettungen von Sargbestattungen wird nach § 6 verfahren.

V. Genehmigungsgebühr für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines Grabmals beträgt	35,00 €
Die Genehmigungsgebühr für die Veränderung eines Grabmals (einschließlich Nachbeschriftung) beträgt	17,50 €

VI. Gebühr für die Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende beträgt	37,00 €
---	---------

VII. Sonstige Gebühren

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Kosten für erforderliche schriftliche Mahnungen zu erstatten.	
Mahngebühr (pro Mahnung)	5,00 €

§ 6

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Mitteilungsblatt“Die Radeberger“.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung Radeberg.
- (4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 17.08.1993 außer Kraft.

Radeberg., am 02.05.2012

Pfr. Thomas Slesazek
Vorsitzender des
Kirchenvorstandes des Ev.-Luth. Kirchspiels Radeberger Land